

STUDIENPLAN FÜR DAS PHD-STUDIUM FINANCE



Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 31/2018 wird verordnet:

§ 1 Qualifikationsprofil

Das PhD-Studium Finance vermittelt den Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten, um finanzwirtschaftliche Sachverhalte mittels wissenschaftlicher Methoden und Modelle zu durchdringen und eigene Forschungsleistungen zu erbringen. Die Absolventinnen und Absolventen des PhD-Studiums Finance verfügen über eine umfassende wissenschaftliche Qualifikation mit vertieftem Spezialisierungswissen in Kernbereichen der modernen Finanzwirtschaft sowie fachbezogenen wissenschaftlichen Methoden. Sie verfügen über ein tief gehendes Verständnis für die theoretischen und methodischen Grundlagen des Faches, die ihnen sowohl die kritische Reflexion anderer wissenschaftlicher Beiträge, als auch der eigenen wissenschaftlichen Vorgangsweise und Leistungen ermöglichen.

Demgemäß richtet sich das PhD-Studium Finance insbesondere an Studierende, die Qualifikationen für eine wissenschaftliche Laufbahn im Inland oder Ausland erwerben wollen, z.B. (zukünftige) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten oder anderen Forschungsinstitutionen.

Absolventinnen und Absolventen des PhD-Studiums Finance sind bestens auf eine wissenschaftliche Laufbahn im Fach Finanzwirtschaft vorbereitet. Nach Abschluss dieses PhD-Studiums sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage,

- Problemstellungen auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft ganzheitlich zu erfassen und mittels geeigneter Modelle und Methoden zu analysieren;
- selbständige wissenschaftliche Beiträge zur Weiterentwicklung dieser Modelle und Methoden zu leisten und adressatengerecht zu präsentieren;
- aktuelle wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft zu durchdringen und kritisch zu diskutieren;
- die methodologischen Voraussetzungen und theoretischen Grundlagen des Faches kritisch zu hinterfragen und das so erworbene Verständnis zur Weiterentwicklung des Faches einzusetzen;
- sich in Teams einzubringen und aktiv an partizipativen Problemlösungsprozessen teilzuhaben;
- die eigenen Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne des lebenslangen Lernens innerhalb der betreffenden Scientific Community kontinuierlich weiter zu entwickeln.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum PhD-Studium Finance ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-

Masterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Die Zulassung zum PhD-Studium Finance wird durch ein Aufnahmeverfahren gemäß § 63a Abs 8 Universitätsgesetz 2002 geregelt.

(2) Eine Doppelverwendung von Prüfungen durch eine Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem fachlich in Frage kommenden Studium im Sinne des Abs 1 auf das PhD-Studium Finance ist unzulässig.

§ 3 Zuordnung und Studiendauer

(1) Das PhD-Studium Finance ist ein sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium im Sinne des § 54 Abs 1 Universitätsgesetz 2002.

(2) Das PhD-Studium Finance dauert drei Jahre und wird zur Gänze in englischer Sprache abgehalten.

§ 4 Prüfungsarten

Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Der Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.

§ 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

(1) Im Rahmen des PhD-Studiums Finance sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

<i>Bezeichnung des Faches / Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Quantitative Methods (4 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Quantitative Methods	4	2	PI
<i>In Financial Econometrics (4 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Financial Econometrics	4	2	PI
<i>In Corporate Finance (4 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Corporate Finance	4	2	PI
<i>In Asset Pricing (4 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Asset Pricing	4	2	PI
<i>In Continuous Time Finance (4 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Continuous Time Finance	4	2	PI
<i>In Finance Paper Reading and Writing (12 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Finance Paper Reading A	2	1	FS
Finance Paper Reading B	2	1	FS
Paper Writing	8	4	FS
<i>In Finance Research Seminar (4 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Finance Research Seminar A	2	2	AG
Finance Research Seminar B	2	2	AG
<i>In Defensio Dissertationis (4 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Defensio Dissertationis	4		FP

(2) Im Rahmen des PhD-Studiums Finance sind sechs Wahlfächer im Umfang von jeweils 4 ECTS-Anrechnungspunkten und 2 SSt, bestehend aus Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter zu absolvieren, wobei jedes Wahlfach bis zu sechsmal gewählt werden kann. Wahlfächer sind:

1. Asset Pricing;
2. Corporate Finance;
3. Quantitative Methods.

§ 6 Research Proposal

(1) Im Research Proposal sollen Thematik, state of the art des Forschungsgebietes, Forschungsfrage sowie Grundzüge der theoretischen und methodischen Vorgangsweisen der Dissertation dargelegt werden. Das Research Proposal wird einen Monat lang im Intranet der Wirtschaftsuniversität Wien veröffentlicht.

(2) Bei der Beurteilung des Research Proposal ist die Bestimmung des § 34 Abs 6 letzter Satz der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien sinngemäß anzuwenden. Jedes Mitglied des Betreuungsteams verbindet ihre oder seine Beurteilung des Research Proposal mit Hinweisen für eine konstruktive Weiterentwicklung der Dissertation, im Falle einer negativen Beurteilung mit Hinweisen auf die für eine positive Beurteilung erforderlichen Verbesserungen.

§ 7 Dissertation und Defensio Dissertationis

(1) Im Rahmen des PhD-Studiums Finance ist von der oder dem Studierenden eine Dissertation in Form einer oder mehrerer wissenschaftlicher Arbeiten zu verfassen. Die wissenschaftliche Arbeit oder die wissenschaftlichen Arbeiten zur Dissertation müssen einem der folgenden Fächer zuzuordnen sein:

- a) Quantitative Methods
- b) Financial Econometrics
- c) Corporate Finance
- d) Asset Pricing
- e) Continuous Time Finance

(2) Die Zulassung zur Defensio Dissertationis setzt die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen gemäß § 5 sowie die positive Beurteilung des Research Proposal voraus. Im Rahmen der Defensio Dissertationis ist die Dissertation von der oder dem Studierenden vor dem Doktoratskomitee zu präsentieren und auf die Fragen der Mitglieder des Doktoratskomitees zu replizieren.

(3) Zur Berechnung der Beurteilung der Defensio Dissertationis ist die Bestimmung des § 34 Abs 6 letzter Satz der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien sinngemäß anzuwenden.

§ 8 Abschluss des PhD-Studiums

Nach der positiven Beurteilung aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß § 5 und der positiven Beurteilung der Dissertation ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des PhD-Studiums Finance auszustellen.

§ 9 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen des PhD-Studiums Finance wird der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, verliehen.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.
- (2) Die Änderung dieses Studienplans gemäß Beschluss der Studienkommission vom 18.11.2010, genehmigt vom Senat am 1.12.2010, treten am 01.10.2011 in Kraft.
- (3) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 40 vom 27.06.2018 treten mit 1.10.2018 in Kraft.

§ 11 Außer-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

(1) Der am 30. September 2009 an der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft stehende Studienplan für das betriebswirtschaftliche PhD-Studium, der gemäß dem Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I Nr 120/2002, erlassen wurde, tritt nach Maßgabe des Absatzes 2 am 1. Oktober 2009 außer Kraft.

(2) Ordentliche Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Studienplanes das betriebswirtschaftliche PhD-Studium gemäß dem Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I Nr 120/2002, an der Wirtschaftsuniversität Wien aufgenommen haben, sind berechtigt, dieses Studium nach dem am 30.09.2009 geltenden Studienplan bis 30.09.2017 abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen. Bei einer Unterstellung unter den neuen Studienplan kommt das Aufnahmeverfahren gemäß § 64 Abs 6 Universitätsgesetz 2002 zur Anwendung.

(3) Ordentliche Studierende, die vor dem Sommersemester 2018 das PhD-Studium Finance aufgenommen haben, sind berechtigt, dieses Studium – mit Ausnahme der Änderungen in § 5 - nach der am 30.09.2018 geltenden Fassung dieses Studienplans abzuschließen. Im Übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich freiwillig der ab 1.10.2018 geltenden Fassung des Studienplans zu unterstellen.